



3065/AB

vom 30.01.2015 zu 3216/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0233-Pr 1/2014

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3216/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen öffentlich Bediensteten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Für das Bundesministerium für Justiz waren bislang keine Personen über das Verbindungsbüro des Vereins „Austrian Senior Public Experts“ tätig.

Zu 14 bis 26:

Seit 2008 waren Justizbeamte des Ruhestandes wie folgt auf Basis eines Werkvertrages für das Bundesministerium für Justiz tätig:

Jahr	Anzahl der Werkverträge
2008	2
2009	2
2010	3
2011	3
2012	4
2013	4
2014	5

Zwei der für das Jahr 2014 angeführten Werkverträge wurden bereits erfüllt, in den drei verbliebenen Werkverträgen hat die Leistungserbringung bis Ablauf Dezember 2014 bzw. Jänner 2015 zu erfolgen.

Weiters bestand in der Zeit vom 7. Jänner 2008 bis 31. Juli 2008 mit einem Beamten des

Ruhestandes ein freier Dienstvertrag im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG.

Da eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden kann, ist mir eine Mitteilung der Höhe der bezahlten Honorare aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Bei keiner dieser Vertragsbeziehungen erfolgte eine Integration der Ruhestandsbeamten in die Organisation des Bundesministeriums für Justiz. Es wurden auch keine festen Arbeitszeiten oder Bindungen an einen Tätigkeitsort festgelegt; es bestanden weder persönliche noch wirtschaftliche Abhängigkeiten vom Bundesministerium für Justiz. Insoweit Ruhestandsbeamte auf Grund eines Werkvertrages eine konkrete Aufgabe übernahmen, wurde die Leistung stets vertragskonform erbracht.

Zu 27 bis 30:

Es kommt immer wieder vor, dass für Tätigkeiten in Kommissionen, in unabhängigen Kollegialorganen, in Beiräten etc. auch Personen herangezogen werden, die früher im Bundesdienst beschäftigt waren, sich nunmehr im Ruhestand befinden, jedoch über wertvolle einschlägige Erfahrung verfügen und bereit sind, diese der Republik Österreich weiterhin zur Verfügung zu stellen. Eine statistische Aufgliederung dazu liegt mir nicht vor.

Demgemäß lässt sich auch die Frage nach der organisatorischen Stellung nicht einheitlich und umfassend beantworten; diese richtet sich nach der jeweiligen Rechtsvorschrift, die der Berufung zugrunde liegt. Dienstverhältnisse oder dauerhafte Eingliederungen in den Betrieb des Bundesministeriums für Justiz liegen hier jedenfalls nicht vor.


Vielfach werden solche Funktionen ehrenamtlich ausgeübt, ansonsten erfolgt die Honorierung entsprechend den einschlägigen Rechtsgrundlagen in Form von geringfügigen Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen.

Zu 31:

Es wird auf die Beantwortung der Anfrage 3208/J-NR/2014 durch den Herrn Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien verwiesen.

Wien, 28. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	3065/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung 2015-01-30T08:34:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur